

**[Normale betr. Berichterstattung über die Ausführung von
Bauten]¹**

Vom 7. Januar 1861

Aus Anlaß eines speziellen Falles geruhen Seine Durchlaucht höchst anzuordnen, daß die Gutsverwaltungen in Zukunft über die Art und Weise der Bauausführung d.h. (die Herstellung gut oder schlecht gemacht) kurz aber wahrheitsgetreu berichten.

Dieser höchste Auftrag hat hiemit den fürstlichen Verwaltungsämtern zur Kenntniß und pünktlichen Darnachachtung zu dienen.

Wien 7. Jänner 1861

Ad Mandatum

Zipfl m.p.

¹ LI LA Sg RV 1861/2. Kein Originaltitel. Reg.-Vermerk: Nr. 328.